

Az.: 11 F 3/22.EK



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -

wegen

Klage wegen überlanger Dauer eines Gerichtsverfahrens

hat der 11. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke ohne mündliche Verhandlung

am 17. April 2023

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger wegen unangemessener Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz - 1 K 2243/16 - eine Entschädigung in Höhe von 2.200 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 12. Januar 2022 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt nach § 173 Satz 2 VwGO, § 198 GVG eine Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens.
- 2 Im Ausgangsverfahren, das beim Verwaltungsgericht Chemnitz unter dem Aktenzeichen 1 K 2243/16 geführt wurde, stellte der Kläger einen isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für ein beabsichtigtes Klageverfahren nach dem Entschädigungsgesetz. Das Verfahren wies folgenden Verfahrensgang auf:
- 3 Am 6. September 2016 ging der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten unter Beifügung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Klageentwurf - beziffert auf Entschädigung i. H. v. 15.270,36 € - samt Anlagenkonvolut bei dem Ausgangsgericht ein. Am selben Tag erließ das Ausgangsgericht die Eingangsverfügung, mit der die Stadt Chemnitz zur Antragserwiderung binnen vier Wochen und die Landesdirektion Sachsen zur Vorlage der Widerspruchsakten aufgefordert wurden. Am 9. und 12. September 2016 erfolgten ergänzende Ausführungen des Klägers, die jeweils aufgrund Verfügung vom selben Tag der Stadt Chemnitz übersandt wurden. Am 14. September 2016 gingen die Verwaltungsakten bei dem Ausgangsgericht ein; dem Kläger wurde dies unter dem 20. September 2016 mitgeteilt. Am 16. September 2016 ging die Antragserwiderung der Stadt Chemnitz bei dem Ausgangsgericht ein und wurde am 21. September 2016 an den

Kläger versandt. Am 25. sowie 27. September 2016 gingen Stellungnahmen des Klägers hierzu ein und wurden am 29. September 2016 an die Stadt Chemnitz versandt. Am 5. Mai 2017 forderte der Berichterstatter den Kläger unter Fristsetzung nach § 87b VwGO zur Präzisierung und Ergänzung seines Vortrags auf. Der Kläger wandte sich mit Schriftsatz vom 11. Mai 2017 mit mehreren Fragen an das Gericht, auf die der Berichterstatter am 15. Mai 2017 antwortete. Mit Schriftsatz vom 7. Juni 2017 ergänzte der Kläger seinen Sachvortrag unter Erweiterung des angekündigten Klageantrags auf 42.000 € sowie Vorlage einer Vielzahl von Anlagen; dieser Schriftsatz wurde der Stadt Chemnitz am 13. Juni 2017 zur Stellungnahme übersandt. Diese erwiderte hierauf mit Schriftsatz vom 21. Juni 2017. Es wurden nachfolgend zwischen den Beteiligten weitere Schriftsätze gewechselt. Unter dem 14. November 2017 ergänzte der Kläger letztmalig seine Angaben. Unter dem 6. Januar 2020 vermerkte der zuständige Berichterstatter, dass zunächst noch konkret benannte ältere Verfahren abzuarbeiten seien. Am 8. September 2020 erfolgte ein Berichterstatterwechsel. Am 29. September 2020 erhob der Kläger Verzögerungsrüge. Am 30. September 2020 teilte das Ausgangsgericht mit, dass aufgrund Berichterstatterwechsels eine Einarbeitung notwendig, gleichwohl eine Entscheidung möglichst noch im Oktober angestrebt sei. Unter dem 9. Dezember 2020 teilte der Berichterstatter mit, dass sich die Entscheidung u. a. wegen der Komplexität des Sachverhalts weiter verzögere und fragte an, ob sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers zwischenzeitlich geändert hätten; zugleich wurde die Stadt Chemnitz um Vorlage bestimmter Unterlagen gebeten. Der Kläger aktualisierte die betreffenden PKH-Angaben unter dem 29. Dezember 2020. Am 8. Januar 2021 übersandte die Beklagte die erbetenen Unterlagen. Unter dem 12. Januar 2021 erfolgte eine Erläuterung des Berichtstatters zu den vom Kläger übersandten PKH-Unterlagen. Der Kläger ergänzte am 18. Januar 2021 seinen Sachvortrag und legte weitere Unterlagen vor. Unter dem 26. Mai 2021 bat der Berichterstatter den Kläger um Vorlage des beigefügten PKH-Formulars mit allen erforderlichen Belegen; die Kammer habe am 19. Mai 2021 über die Erfolgsaussichten beraten. Der Kläger legte die geforderten Unterlagen am 4. Juni 2021 vor. Mit Beschluss vom 12. Juli 2021 wurde Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Klage auf (weitere) Entschädigung i. H. v. 4.601,27 € bewilligt und der Antrag im Übrigen abgelehnt; es wurden Ratenzahlungen i. H. v. 90 € monatlich festgesetzt. Der Beschluss wurde dem Kläger am 16. Juli 2021 zugestellt.

- 4 Unter dem 23. Juli 2021 erhob der Kläger Klage auf Entschädigung i. H. v. 4.601,27 € und beantragte zugleich die Wiedereinsetzung. Mit Eingangsverfügung vom 26. Juli

2021 wurde die beklagte Stadt Chemnitz zur Erwidern binnen drei Wochen, der Kläger zur Präzisierung seines Vortrags aufgefordert. Nach weiterem Schriftwechsel und zwei längeren Hinweisverfügungen des Berichterstatters erfolgte am 18. Oktober 2021 die Terminladung für den 9. Dezember 2021. Unter dem 2. November 2021 zeigte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Vertretung unter Vollmachtsvorlage an und bat um Akteneinsicht. Nach erfolgter Akteneinsicht nahm er am 1. Dezember 2021 Stellung und zeigte seitens des Klägers die Bereitschaft zum Abschluss eines Vergleiches an. Mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 schlug das Ausgangsgericht den Beteiligten einen Vergleich vor - Gewährung einer weiteren Entschädigung i. H. v. 2.300 € -, der nach Aufhebung des Verhandlungstermins von den Beteiligten am 10. Dezember 2021 angenommen wurde. Am selben Tag wurde die Abschlussverfügung ausgeführt.

- 5 Der Kläger hat am 12. Januar 2022 Entschädigungsklage erhoben und Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Das isolierte PKH-Verfahren habe unangemessen lange gedauert. Spätestens mit Eingang des letzten klägerischen Schriftsatzes zur Sache am 14. November 2017 sei das Verfahren entscheidungsreif gewesen. Unter Berücksichtigung einer Bedenkzeit von einem Jahr hätte das Ausgangsgericht über den Antrag spätestens zum 30. November 2018 entscheiden müssen. Die Einschätzung der Dauer der Bedenkzeit berücksichtige, dass aufgrund der Entscheidung der wesentlichen Sach- und Streitpunkte bereits im PKH-Verfahren das nachfolgende Klageverfahren zügig beendet werden konnte. Die eingetretene Verzögerung betrage 22 Monate (vom 1. Dezember 2018 bis zum 30. September 2020), was einem Entschädigungsbetrag von 2.200 € entspreche. Für das isolierte PKH-Verfahren könne gesondert Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer geltend gemacht werden; andernfalls wären PKH-Antragsverfahren und das nachfolgend geführte Klageverfahren als prozessuale Einheit zu betrachten.

- 6 Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger wegen der Überlänge des vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz unter dem Aktenzeichen 1 K 2243/16 geführten isolierten Prozesskostenhilfverfahrens eine Entschädigung i. H. v. 2.200 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger wegen der Überlänge des beim Verwaltungsgericht Chemnitz unter dem Aktenzeichen 1 K 2243/16 geführten Klageverfahrens eine Entschädigung i. H. v. 2.200 € nebst Zinsen in

Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

- 7 Der Beklagte hat keinen Antrag angekündigt und auf Stellungnahme verzichtet.
- 8 Mit Beschluss vom 23. Mai 2022 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt und sein Prozessvertreter beigeordnet. Die insoweit erhobene Anhörungsrüge wies der erkennende Senat mit Beschluss vom 15. August 2022 zurück. Den erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Vorlage weiterer Unterlagen vom 7. September 2022 lehnte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle mit Beschluss vom 21. Februar 2023 ab; zugleich hob sie die mit Beschluss vom 23. Mai 2022 bewilligte Prozesskostenhilfe wegen Nichtzahlung der Raten auf. Der Kläger hat gegen den Beschluss am 9. März 2023 unter neuerlicher Vorlage von Unterlagen die Entscheidung des Gerichts beantragt.
- 9 Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 28. Februar und 20. März 2023 auf mündliche Verhandlung verzichtet. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Ausgangsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 10 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).
- 11 A. Die Klage ist zulässig.
- 12 1) Die Zuständigkeit des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts folgt aus § 201 Abs. 1 GVG i. V. m. § 173 Satz 2 VwGO. Hiernach sind die Vorschriften des 17. Titels des GVG mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Obergerverwaltungsgericht tritt.
- 13 2) Die Klagefrist aus § 198 Abs. 5 Satz 1 und 2 GVG ist eingehalten worden. Danach kann die Klage frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Die Verzögerungsrüge wurde am 29. September 2020 erhoben; auf die Frage, ob zu

diesem Zeitpunkt bereits eine Verzögerung vorlag, kommt es insoweit nicht an. Das Ausgangsverfahren am Verwaltungsgericht Chemnitz einschließlich des isolierten PKH-Verfahrens endete vorliegend mit der Annahme des im Klageverfahren geschlossenen Vergleichs am 10. Dezember 2021. Die Entschädigungsklage ging am 12. Januar 2022, mithin mehr als fünfzehn Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung beim Obergericht ein. Dass die Klage gemäß § 90 Satz 2 VwGO - nach erfolgter PKH-Gewährung durch Beschluss vom 23. Mai 2022 - erst mit der Zustellung an den Beklagten am 9. Juni 2022 rechtshängig wurde, ist im Hinblick auf die Fristwahrung nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 167 ZPO unschädlich: § 167 ZPO bestimmt (u.a.) für den Fall, dass durch die Zustellung eine Frist gewahrt werden soll, dass diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung eintritt, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Diese Bestimmung ist auf die Klagefrist des § 198 Abs. 5 S. 2 GVG anwendbar (vgl. Schoch/Schneider/Riese, VwGO, August 2022, § 90 Rn. 13 m. w. N.). Insoweit gilt die Verzögerung durch ein PKH-Verfahren dann als nicht vorwerfbar, wenn der Kläger den Antrag mit den nach § 117 Abs. 2 ZPO erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht hat und die rechtzeitig eingereichte Klage unverzüglich nach der Entscheidung über den Antrag zugestellt wird (vgl. MüKoZPO/Häublein/Müller, 6. Aufl. 2020, ZPO § 167 Rn. 18 m. w. N.). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Im Übrigen wirkt sich die Frage vorliegend nicht entscheidungserheblich aus, weil selbst bei Abstellen auf die Zustellung der Klage an den Beklagten am 9. Juni 2022 die Klagefrist gewahrt ist.

- 14 3) Die Rechtshängigkeit der fristgerecht erhobenen Klage wird durch die rückwirkende Aufhebung der gewährten Prozesskostenhilfe wegen fehlender Ratenzahlung (vgl. Beschl. v. 21. Februar 2023) nicht berührt. Denn die einmal erfolgte Zustellung führt mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 90 Satz 2 VwGO auch dann zur Rechtshängigkeit der Klage, wenn der nach § 12a Satz 2 GKG vorgeschriebene Gerichtskostenvorschuss nicht erfolgt ist (Schoch/Schneider/Riese, VwGO, a. a. O. § 90 Rn. 11 m. w. N.). Der Senat kann deshalb offen lassen, ob der Widerruf der Prozesskostenhilfe zu Recht erfolgt ist.

- 15 B. Die Klage ist begründet.

- 16 Der Anspruch auf Entschädigung ist in § 198 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GVG geregelt. Nach § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Der durch eine unangemessene Verfahrensdauer eingetretene immaterielle Nachteil ist nach Maßgabe des § 198 Abs. 2 GVG zu entschädigen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn die Dauer des vom Kläger in Bezug genommenen Gerichtsverfahrens (I.) war unangemessen (II.). Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Entschädigung seiner immateriellen Nachteile in Höhe von 2.200 € (III.).
- 17 I. Ein Gerichtsverfahren i. S. v. § 198 GVG ist gemäß § 198 Abs. 6 Nr. 1 HS 1 GVG jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 17/3802 vom 17. November 2010, S. 22 f.) gilt als ein Verfahren der gesamte Zeitraum von der Einleitung eines Verfahrens in der ersten Instanz bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung. Bezugsrahmen des vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruchs ist danach das gesamte - hier abgeschlossene - verwaltungsgerichtliche Verfahren im Ausgangsrechtsstreit (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2013 - 5 C 23/12 D -, juris Rn. 16). Zum gerichtlichen Verfahren zählt ebenfalls das Verfahren zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe; auch bei diesem ist aufgrund von Art. 19 Abs. 4 GG eine angemessen schnelle richterliche Entscheidung geboten (vgl. auch BGH, Urt. v. 5. Dezember 2013 - III ZR 7/13 -, juris Rn. 23; für eine isolierte Betrachtung offenbar MüKoZPO/Pabst, 6. Aufl. 2022, GVG, § 198 Rn. 25). Ausgehend hiervon stellt der Senat vorliegend auf das gesamte gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz ab, das mit der Einleitung des isolierten PKH-Verfahrens am 6. September 2016 begann und mit Annahme des im Klageverfahren vorgeschlagenen Vergleichs durch die Beteiligten am 10. Dezember 2021 endete. Die Durchführung des Gerichtsverfahrens dauerte damit fünf Jahre und drei Monate.
- 18 II. Die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG.
- 19 1. Ob die Dauer eines Gerichtsverfahrens unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG). Wie die Verwendung des Wortes

"insbesondere" zeigt, werden damit die Umstände, die für die Beurteilung der Angemessenheit bedeutsam sind, beispielhaft und ohne abschließenden Charakter benannt (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT- Drs. 17/3802, S. 18; vgl. zum Ganzen: OVG NRW, Urt. v. 28. September 2015 - 13 D 12/15 -, juris).

20 Damit ist weder die Zugrundelegung fester Zeitvorgaben vereinbar noch lässt es § 198 Abs. 1 GVG grundsätzlich zu, für die Beurteilung der Angemessenheit von bestimmten Orientierungswerten oder Regelfristen für die Laufzeit verwaltungsgerichtlicher Verfahren auszugehen. Der Gesetzgeber hat bewusst von der Einführung bestimmter Grenzwerte für die Dauer unterschiedlicher Verfahrenstypen abgesehen. Damit sind schematische zeitliche Vorgaben für die Angemessenheit ausgeschlossen. Denn angesichts der Vielgestaltigkeit verwaltungsgerichtlicher Verfahren stießen solche Festlegungen an eine Komplexitätsgrenze. Die Bandbreite der Verwaltungsprozesse reicht von sehr einfach gelagerten Verfahren bis zu äußerst aufwändigen Verfahren (etwa im Infrastrukturbereich), die allein einen Spruchkörper über eine lange Zeitspanne binden können. Auch statistisch ermittelte Durchschnittslaufzeiten für Verwaltungsgerichtsverfahren in einem bestimmten Land oder im Bund können nicht zu einer Objektivierung des Angemessenheitsmaßstabs herangezogen werden, weil ansonsten der - nach den Maßstäben des Grundgesetzes oder der EMRK möglicherweise unzureichende - gegenwärtige Zustand als Maßstab des Zulässigen herangezogen würde. Gegenwärtige Zustände sind jedoch stets auch Ausdruck der den Gerichten zur Verfügung stehenden Ressourcen. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf eine angemessene Verfahrensdauer darf hingegen grundsätzlich nicht von der faktischen Ausstattung der Justiz abhängig gemacht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2013 - 5 C 23.12 D -, BVerwGE 147, 146 ff. = juris Rn. 27 ff.; OVG NRW, Urt. v. 28. September 2015 a. a. O.; Senatsurt. v. 10. Januar 2018 - 11 F 7/16.EK -, n.v.).

21 Bei der notwendigen Einzelfallbetrachtung ist die Verfahrensdauer unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG, wenn eine insbesondere an den Merkmalen des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausgerichtete Gewichtung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalles ergibt, dass die aus konventions- und verfassungsrechtlichen Normen folgende Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt ist. Dabei ist vor allem auch zu prüfen, ob Verzögerungen, die durch die Verfahrensführung des Gerichts eintreten, bei Berücksichtigung des dem Gericht zukommenden Gestaltungsspielraums sachlich gerechtfertigt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Februar 2016 - 5 C 31.15 D -, juris Rn. 15 m. w. N.). So

ist etwa nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich jeder Instanz des Ausgangsverfahrens eine Vorbereitungs- und Bedenkzeit zuzubilligen, die nicht durch konkrete Verfahrensförderungsschritte begründet und gerechtfertigt werden muss (BSG, Urteil vom 3. September 2014 - B 10 ÜG 2.13 R - juris Rn. 27 und 45 ff.; Urteil vom 12. Februar 2015 - B 10 ÜG 11.13 R - juris Rn. 33). Diese Vorbereitungs- und Bedenkzeit kann am Anfang, in der Mitte oder am Ende der jeweiligen Instanz liegen und in mehrere, insgesamt zwölf Monate nicht übersteigende Abschnitte unterteilt sein (BSG, Urteil vom 3. September 2014 a. a. O. Rn. 46). Die Zeitspanne von zwölf Monaten ist zwar regelmäßig zu akzeptieren; nach den besonderen Umständen des Einzelfalls kann aber ausnahmsweise eine kürzere oder gar keine Vorbereitungs- und Bedenkzeit anzusetzen sein (BSG, Urteil vom 3. September 2014 a. a. O. Rn. 50). Dies gilt insbesondere bei überdurchschnittlich langer Gesamtdauer des Ausgangsverfahrens; denn je länger das Verfahren insgesamt dauert, umso mehr verdichtet sich die Pflicht des Ausgangsgerichts, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemühen (BSG, Urteil vom 12. Februar 2015 - B 10 ÜG 1.13 R - juris Rn. 32). Das Sächsische Landessozialgericht hat hieran anknüpfend in seinem Urteil vom 22. Januar 2018 - L 11 SF 45/16 EK -, juris Rn. 67 ausgeführt:

„Hinter der Zuerkennung solcher Zeiten steht die Erwägung, dass aus dem Anspruch auf zeitgerechten Rechtsschutz kein Recht auf sofortige Befassung des Gerichts mit jedem Rechtsschutzbegehren und dessen unverzügliche Erledigung folgt. Vielmehr sind je nach Bedeutung und Zeitabhängigkeit des Rechtsschutzziels und abhängig von der Schwierigkeit des Rechtsstreits sowie vom Verhalten der Beteiligten gewisse Wartezeiten zuzumuten (Bundesfinanzhof [BFH], Zwischenurteil vom 07.11.2013 - X K 13/12 - juris RdNr. 54; Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 13.03.2014 - III ZR 91/13 - juris RdNr. 34; BSG, Urteil vom 03.09.2014 - B 10 ÜG 2/13 R - juris RdNr. 44). Zur Ausübung seiner verfahrensgestaltenden Befugnisse ist dem Gericht ein Spielraum zuzubilligen, der es ihm ermöglicht, dem Umfang und der Schwierigkeit der einzelnen Rechtssachen ausgewogen Rechnung zu tragen und darüber zu entscheiden, wann es welches Verfahren mit welchem Aufwand sinnvollerweise fördern kann und welche Verfahrenshandlungen dazu erforderlich sind (BGH, Urteil vom 12.02.2015 - III ZR 141/14 - juris RdNr. 33). Es gibt keinen Grund, diesen Gestaltungsspielraum bei einfach gelagerten Fällen – wie sie Erinnerungsverfahren häufig sind – zu verengen und das Gericht für verpflichtet zu erachten, solche Fälle gegenüber rechtlich schwierigeren oder tatsächlich ermittlungs- und damit zeitintensiven Verfahren vorzuziehen. ... Dem Gericht muss zudem die Ausnutzung von Synergieeffekten zugestanden werden, die sich aus dem Sammeln und dann gleichzeitigen Bearbeiten von gleichgelagerten Nebenverfahren ergeben können.“

- 22 Zugleich ergibt sich aus dem Abstellen auf die gesamte Verfahrensdauer, dass auch das Vorliegen einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung möglicherweise durch

vorangegangene oder nachfolgende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen egalisiert oder zumindest teilweise kompensiert werden kann (vgl. Graf, in: Beck-Online-Kommentar, Stand 1. Februar 2019, § 198 GVG, Rn. 8 m. w. N.).

- 23 Schließlich ist im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung zu berücksichtigen, dass eine Verfahrensverzögerung sich nicht schon daraus begründen lässt, dass ein Verfahren nicht in optimaler Weise gefördert wird. Unzulänglichkeiten oder „Pannen“ bei der richterlichen Bearbeitung eines Rechtsstreits begründen für sich genommen nicht einen Verstoß gegen die Verpflichtung, ein Verfahren in angemessener Zeit zu einer Entscheidung zu bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Dezember 2010 - 1 BvR 404/10 -, juris Rn. 16).
- 24 2. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe, die der Senat für sachgerecht erachtet, war die Verfahrensdauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unangemessen im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG, weil eine an den Merkmalen des § 198 Absatz 1 Satz 2 GVG ausgerichtete Gewichtung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalles - insbesondere der Schwierigkeit des Verfahrens, seiner Bedeutung für den Kläger sowie des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten und der Verfahrensführung des Gerichts - ergibt, dass die Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt worden ist.
- 25 a) In Bezug auf die Schwierigkeit des Verfahrens geht der Senat nach dem Vorbringen der Beteiligten sowie unter Berücksichtigung der im Verfahrensverlauf ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts davon aus, dass es sich insgesamt um ein vom Umfang her überdurchschnittlich aufwendiges Gerichtsverfahren handelte, welches insbesondere in tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufwies. Das Verfahren bewegte sich mit dem ausführlichen und nach gerichtlichen Nachfragen weiter präzisierten Vortrag des Klägers, dem Umfang des Streitstoffs und den nicht von vornherein eindeutigen Erfolgsaussichten im oberen Bereich des üblichen Rahmens typischer Gerichtsverfahren.
- 26 b) Die Bedeutung des Rechtsstreits für den Kläger bewertet der Senat als über dem Durchschnitt liegend.
- 27 Als besonders bedeutsam sind Verfahren einzuordnen, die für die wirtschaftliche, berufliche oder persönliche Existenz eines Beteiligten von maßgeblicher Bedeutung sind.

Beteiligte können aus diesem Grunde ein gerechtfertigtes Interesse an einem schnellen Ausgang des Verfahrens haben (OVG NW, Urt. v. 27. April 2022 - 13 D 170/20.EK -, juris Rn. 53). Hier diente das Klageverfahren einschließlich der begehrten Gewährung von Prozesskostenhilfe der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Entschädigungsgesetz. Der Senat kann offenlassen, ob diese für den Kläger im wirtschaftlichen Sinne existentiell waren; so lässt sich die Werthaltigkeit der Ansprüche kaum beurteilen, weil diese eine Vielzahl von Gegenständen betrafen, deren Wertbestimmung sich schwierig gestaltete. Dies wird auch dadurch ersichtlich, dass der Kläger selbst die Ansprüche im Rahmen des PKH-Verfahrens auf rund 15.000 € bezifferte, diese Angabe dann mehrfach abänderte und schließlich auf 42.000 € erhöhte. Denn der Kläger begehrte in der Sache die Entschädigung von zu DDR-Zeiten erlittenem Unrecht im Hinblick auf ihm durch staatliche Stellen im Zusammenhang mit seiner Festnahme weggenommene Münzen, Banknoten, Orden etc.. Der Senat geht zugunsten des Klägers davon aus, dass der Rechtsstreit für diesen jedenfalls von überdurchschnittlichem persönlichen Interesse war, was nicht zuletzt auch in der Art und Weise des Betreibens des Verfahrens zum Ausdruck kommt.

- 28 c) Das Verhalten der Beteiligten war nicht (mit-)ursächlich für die Verfahrensdauer. Diese haben im gesamten Gerichtsverfahren die Verfahrensdauer nicht nachteilig beeinflusst. Insbesondere der Kläger hat jeweils zeitnah auf Schriftsätze des Beklagten und auf gerichtliche Verfügungen reagiert.
- 29 d) Aus der Verfahrensführung des Gerichts ergibt sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte eine unangemessene Verfahrensdauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von 22 Monaten. Bei der Bemessung des Gestaltungsspielraums geht der Senat von Folgendem aus:
- 30 Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis einschließlich September 2016 sind keine Bearbeitungsverzögerungen des Ausgangsgerichts zu verzeichnen. Anfallende verfahrensleitende Verfügungen - die gerichtliche Eingangsverfügung sowie die Übersendung weiterer Schriftsätze der Beteiligten - wurden durch das Gericht jeweils umgehend getroffen. Hieran schloss sich ein Zeitraum von einem reichlichen halben Jahr ohne aktenkundige Bearbeitung seitens des Ausgangsgerichts an, an dessen Ende das Ausgangsgericht indes eine längere Aufklärungsverfügung an den Kläger richtete. Hierauf folgte in Reaktion auf die Antwort des Klägers ein weiteres Schreiben des Gerichts sowie ein längerer Schriftwechsel zwischen den Beteiligten, der in der letzten sich zur

Sache äußernden Stellungnahme des Klägers vom 14. November 2017 seinen Abschluss fand.

- 31 Hieran durfte sich nach den Umständen des Einzelfalls in dem - wie ausgeführt - überdurchschnittlich schwierigen und bedeutsamen Verwaltungsstreitverfahren ein (Gesamt-)Zeitraum von zwölf Monaten Vorbereitungs- und Bedenkzeit anschließen, der nicht durch konkrete Verfahrensförderungsschritte begründet und gerechtfertigt werden musste.
- 32 Unter Berücksichtigung dieser Umstände belief sich der ab Ende November 2018 bis Ende September 2020 zu verzeichnende Zeitraum, in dem keine Verfahrensförderungsschritte des Verwaltungsgerichts erfolgten, auf insgesamt 22 Monate. Das Verfahren ist damit in diesem Zeitraum über die dem Verwaltungsgericht zuzubilligende Vorbereitungs- und Bedenkzeit hinaus 22 Monate ohne rechtfertigenden Grund nicht gefördert worden.
- 33 Hingegen wurde das Verfahren ab Ende September 2020 bis zu seinem Abschluss wieder durch das Gericht kontinuierlich innerhalb (noch) angemessener Fristen gefördert. Den Beteiligten wurde zeitnah mitgeteilt, dass aufgrund Berichterstattewechsels eine erneute Einarbeitung erforderlich sei, der Kläger erhielt im Dezember 2020 Gelegenheit zur Aktualisierung der vorgelegten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, seitens der Ausgangsbeklagten wurden im Januar 2021 weitere Unterlagen vorgelegt. Im Mai/Juni 2021 erfolgte eine Aktualisierung der Prozesskostenunterlagen und eine Kammerberatung zu den Erfolgsaussichten des PKH-Antrags. Die teilweise Gewährung von Prozesskostenhilfe erfolgte mit Beschluss vom 12. Juli 2021, zugestellt am 16. Juli 2021. Das nachfolgend am 23. Juli 2021 eingeleitete Klageverfahren wurde von Beginn an zügig betrieben und binnen 4,5 Monaten abgeschlossen.
- 34 Bei der Bemessung der unangemessenen Verfahrensverzögerung ist auch der Zeitraum bis zur Erhebung der Verzögerungsrüge am 29. September 2020 nicht außer Betracht zu lassen. Aus § 198 Abs. 3 GVG ergibt sich, dass der vor einer wirksam bei dem mit dem Verfahren befassten Gericht erhobenen Verzögerungsrüge verstrichene Zeitraum des Verfahrens vor diesem Gericht in die Prüfung der Angemessenheit der Verfahrensdauer grundsätzlich zeitlich unbefristet einzustellen ist (BVerwG, Urt. v. 29. Februar 2016 - BVerwG 5 C 31.15 D -, juris Rn. 33; NdsOVG, Beschl. v. 14. April 2021

- 13 FEK 306/20 -, juris Rn. 50 m. w. N.). Ausnahmsweise kann eine verspätet erhobene Verzögerungsrüge aber bei der Angemessenheit der Verfahrensdauer oder bei der Frage, ob Wiedergutmachung auf andere Weise durch Feststellung der Überlänge gemäß § 198 Abs. 4 GVG ausreicht, berücksichtigt werden, wenn sich das Verhalten des Betroffenen bei Würdigung der Gesamtumstände als ein rechtsmissbräuchliches „Dulde und Liquidiere“ darstellt (NdsOVG, Beschl. v. 14. April 2021 - 13 FEK 306/20 -, juris Rn. 50; vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2020 - III ZR 61/20 -, juris Rn. 23 ff. m. w. N.). Hinweise dafür, dass der Kläger die Verzögerungsrüge bewusst verspätet erhoben hat, um einen hohen Entschädigungsanspruch zu erlangen, liegen hier jedoch nicht vor. Vielmehr hat er mit seiner Verzögerungsrüge den Anstoß für die dann ab Ende September 2020 erfolgende Weiterbearbeitung des Verfahrens gegeben.

- 35 Das vom Kläger in Bezug genommene Gerichtsverfahren ist nach alledem für einen Zeitraum von 22 Monaten ohne rechtfertigenden Grund nicht gefördert worden.
- 36 III. Durch die Verzögerung von 22 Monaten erlitt der Kläger einen immateriellen Nachteil, der durch Entschädigung in Höhe von 2.200 € wiedergutzumachen ist.
- 37 Nach § 198 Abs. 2 Satz 1 GVG wird ein immaterieller Nachteil vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren - wie hier - unangemessen lange gedauert hat. Diese Vermutung ist hier nicht widerlegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Februar 2016 - 5 C 31/15 D -, juris Rn. 45 ff.).
- 38 Eine Entschädigung ist auch nicht nach § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG ausgeschlossen. Danach kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß § 198 Abs. 4 GVG ausreichend ist. Eine Wiedergutmachung auf andere Weise ist gemäß § 198 Abs. 4 Satz 1 GVG insbesondere möglich durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war.
- 39 Ob eine Feststellung zur Wiedergutmachung ausreicht, beurteilt sich auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles (BVerwG, Urt. v. 27. Februar 2014 - 5 C 1.13 D - Buchholz 300 § 198 GVG Nr. 3 Rn. 34 und v. 29. Februar 2016 - 5 C 31.15 D - NJW 2016, 3464 Rn. 45; Frehse, Die Kompensation der verlorenen Zeit, 1. Aufl. 2017, S. 1016 ff. m. w. N.). In den Abwägungsvorgang ist namentlich einzustellen, ob das Ausgangsverfahren für den Verfahrensbeteiligten eine besondere Bedeutung hatte, dieser durch sein Verhalten erheblich zur Verzögerung

beigetragen hat, weitergehende immaterielle Schäden erlitten wurden oder die Überlänge den einzigen Nachteil darstellt. Darüber hinaus kann einzustellen sein, welches Ausmaß die Unangemessenheit der Verfahrensdauer aufweist und ob das Ausgangsverfahren eine besondere Dringlichkeit hatte oder sie entfallen ist (BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2013 - 5 C 23.12 D - BVerwGE 147, 146 Rn. 57). Bedeutung erlangen können auch durch die überlange Verfahrensdauer erlangte Vorteile, die das Gewicht der erlittenen Nachteile aufwiegen. Denn das im Entschädigungsrecht allgemein anerkannte Prinzip des Vorteilsausgleichs findet auch im Rahmen der §§ 198 ff. GVG Anwendung (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 2 WA 1/17 D -, juris Rn. 35 ff.; BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2013 - 5 C 27.12 D - Buchholz 300 § 198 GVG Nr. 2 Rn. 55). Von Bedeutung können insoweit nach den Umständen des Einzelfalls etwa insbesondere Geldzahlungen sein, die der Partei während der Dauer des Verfahrens weiter zufließen und auf die er bei einem früheren Abschluss des Verfahrens keinen Anspruch mehr gehabt hätte (BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 2 WA 1/17 D -, juris Rn. 39).

- 40 Danach ist hier im Rahmen des Abwägungsvorgangs gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG zu berücksichtigen, dass sich zum einen eine erhebliche Überlänge des Verfahrens von 22 Monaten ergibt und das Verfahren zum zweiten eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Kläger aufwies. Der Kläger hat zur Verzögerung nicht durch eigenes Verhalten beigetragen. In der Gesamtschau geht der Senat davon aus, dass eine Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, zur Wiedergutmachung nicht mehr ausreicht und dem Kläger deshalb Entschädigung zu gewähren ist.
- 41 Die Bemessung der immateriellen Nachteile richtet sich nach § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG. Danach ist der immaterielle Nachteil in der Regel in Höhe von 1.200 € für jedes Jahr der Verzögerung zu entschädigen. Für Zeiträume unter einem Jahr lässt diese Regelung eine zeitanteilige Berechnung zu. Nach § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, wenn der Betrag von 1.200 € nach den Umständen des Einzelfalles unbillig ist. Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich.
- 42 Ein Anspruch des Klägers auf Verzinsung des für immaterielle Nachteile zuerkannten Entschädigungsbetrags ab Eintritt der Rechtshängigkeit ergibt sich aus den im Verwaltungsprozess anwendbaren Vorschriften der § 291 Satz 1 und 2 BGB i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Prozesszinsen sind nach diesen Vorschriften immer dann zu zah-

len, wenn das einschlägige Fachrecht – so wie hier die §§ 198 ff. GVG – keine abweichende Regelung trifft und die Geldforderung eindeutig bestimmt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.02.2014 - 5 C 1.13 D -, juris Rn. 46; VGH München, Urt. v. 29.06.2017 - 23 A 15.2332 -, juris Rn. 42). Gemäß § 291 ZPO hat der Schuldner eine Geldschuld von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen.

- 43 C. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 44 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Drehwald

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 3 Satz 1, 43 Abs. 1 GVG auf 2.200 € festgesetzt.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Drehwald

Henke